

sämtliche Nikolausstücke, die Burchard aufnahm. Es sind verwertet: je einmal die Briefe n. 139. 146¹. 157. 46 (= J.-E. 2850. 2844. †2711. 2873) bei Burchard VI, 46. VIII, 47. IX, 28. IX, 53 und viermal der Brief n. 48 (= J.-E. 2872) bei Burchard IX, 49. 50. 51. 52. Diese acht Kapitel ergeben im Verhältnis zu Regino ein Plus (n. 139 = VI, 46) und ein Minus (Reg. II, 113 aus n. 48 ist fortgelassen) und in sieben Fällen Uebereinstimmung, auch hinsichtlich der textlichen Abgrenzung der einzelnen Kanones². Das Stück 157 (= J.-E. †2711) erscheint hier (IX, 28) zum ersten Male³ unter der falschen Inschriftion: 'Ex epistola Nicolai ad Carolum Moguntinum episcopum missa'. Woher Burchard (VI, 46) den Brief n. 139 kannte⁴, ist nicht mit voller Sicherheit zu erkennen; P. Fournier vermutet⁵ in dem cod. Monac. lat. 27246 oder einer gleichartigen Hs. seine Vorlage, und dafür spricht nach der von mir vorgenommenen Textverglei- chung in der Tat ein hohes Mass von Wahrscheinlichkeit.

Erhebliche Wichtigkeit kann also Burchards Dekret für die Ueberlieferung unserer Briefe nicht zugesprochen werden.

11. Die ungedruckte sogen. *collectio duodecim partium*⁶ ist annähernd gleichzeitig mit der Sammlung Burchards, mit der sie sich zum Teil nahe berührt, angefertigt worden. Dank der Liberalität der Königlichen

1) Für diesen Brief wurde der Burchardcodex Vatic. lat. 1355 s. XI. (vgl. Schneider, N. A. XXVIII, 721) mit herangezogen, in dem Bethmann (vgl. Archiv XII, 226) den Archetyp des Dekrets vermutete. Entgegen der neuerdings einmal aufgetauchten Meinung, handschriftliche Ueberlieferung von Burchards Dekret existiere nicht mehr, führt Koeniger, Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVII, 393 (1907) eine grosse Anzahl von erhaltenen Codices auf (s. auch Koeniger, Burchard I. von Worms und die deutsche Kirche seiner Zeit S. 6 N. 2 [1905]). 2) Aufgefallen ist mir nur, dass, während Regino den Brief n. 48 ganz auseinanderreisst, sich bei Burchard die demselben entnommenen Parteen geschlossen und zwar unter genauerer Einhaltung der Folge des Originals aufgenommen finden. 3) Vgl. oben S. 54 und MG. Epist. VI, 678 N. 1; Fournier a. a. O. S. 107; M. Conrat, N. A. XXXVI, 719 N. 2. S. auch cod. Theodos. (ed. Mommsen) I, 1, S. CCCLVI (1905). 4) Migne, Patr. lat. CXL, 776 f. 5) A. a. O. S. 27. Vgl. N. A. XXXVII, 578 f. 6) Genauere Kunde über diese Sammlung gab zuerst Theiner, Disquisitiones criticae S. 308 ff. Kritisch sind grundlegend die Ausführungen Wasserschebens, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen S. 34 ff. S. auch Conrat, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im Mittelalter I, 262 f.; Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche X³, 9; V. Krause, N. A. XIX, 88 f. 131 ff.; A. Tardif, Histoire des sources du droit canonique S. 166 f.